

Satzung Coordinamento Donne Italiane di Francoforte e.V. Gründung

§ 1 Name und Sitz:

Am 8. Juni 2004 ist der Coordinamento Donne Italiane di Francoforte e.V. gegründet worden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz ist in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Ziel des Vereins ist die Förderung von Frauen mit Migrationshintergrund, besonders Italienerinnen, deren Situation die Gründungsmitglieder des Vereins am besten kennen. Damit den italienischen Migrantinnen eine bessere Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und beruflichen Leben ermöglicht wird, will der Verein Projekte durchführen, die ihre Gleichstellung fördern. Zu diesem Zweck wird der Verein kulturelle Veranstaltungen, Beratungen und Informationsarbeit durchführen.

Der C.D. will ein schon bestehendes Frauennetzwerk erweitern mit dem Ziel, Arbeit und Kompetenzen der Frauen untereinander besser bekannt und nutzbar zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die/der die Ziele des Vereins befürwortet. Der Anteil der männlichen Mitglieder soll nicht mehr als 30% der Gesamtzahl der Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine informelle Beitrittserklärung und die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Danach wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist jeder Zeit möglich und zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein nach Verstoß gegen die Vereinsziele oder gegen die vom Verein beschlossenen Arbeitsweisen, an denen sich die Mitglieder untereinander zu halten haben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, nachdem die Mitgliederversammlung darüber beraten und zugestimmt hat. Er muss schriftlich begründet dem Mitglied zugestellt werden.

Gegen einen Ausschluss kann man innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl in Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen und eine neue Wahl durchgeführt werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder das beantragen.

§ 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere bei der Bestimmung und der Durchführung der Projekte zu beraten. Er besteht aus vier Mitgliedern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens zweimal jährlich schriftlich ein. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eingehen. Die Tagesordnung wird bei der Einladung mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltplans für das kommende Geschäftsjahr und der Projekte des Vereins oder dessen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
3. Wahl des Vorstands,
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
6. Beschlüsse über neue Mitgliedschaftsanträge, Mitgliedschaftsausschlüsse und Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags sowie über dessen Ermäßigung für Arbeitslose und Studenten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „ReteDonne e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geändert am 22.11.2015